

# **Hinweise zur Verwendung von Flüssiggas auf Messen, Märkten, Festen und dergleichen**

Wenn Sie auf Messen, Märkten, Festen und dergleichen mit Hilfe von Flüssiggas aus Gasflaschen kochen, braten, grillen, heizen, ... sind Sie gesetzlich verpflichtet, wichtige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Dies dient sowohl Ihrer eigenen Sicherheit als auch dem Schutz von Beschäftigten und Besuchern.

## **Weshalb besondere Sicherheitsbestimmungen ?**

*Falsches Verwenden von Flüssiggas kann zu schweren Unfällen führen!*

**Wegen seiner brennbaren und leicht entzündlichen Eigenschaft kann es zu einer erhöhten Brandgefahr kommen, zudem bildet Flüssiggas bereits in geringer Konzentration mit Luft ein hoch explosives Gasluftgemisch.**

**Außerdem ist Flüssiggas schwerer als Luft und kann sich in einer Mulde bzw. in einem Schacht, Keller, usw. sammeln, deshalb dürfen Flüssiggasflaschen unter Erdgleiche nicht gelagert und nicht betrieben werden. Explosionsgefahr !**

*Was ist zu beachten?*

*Grundsätzlich ist die **UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT BGV D 34** zu beachten.*

*Es gelten die technische Regeln für Flüssiggas TRF`96, Druckbehälter, TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage sowie die technische Regeln Druckgase, insbesondere TRG 280.*

*Nachfolgend sind auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen genannt:*

- 1. Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Die Gasflasche und die Verbrauchsanlage (Herd, Grill, Kocher, Heizung, usw.) einschließlich der Zuleitung dürfen nur von zuverlässigen, entsprechend eingewiesenen bzw. erfahrenen Personen aufgestellt und betrieben werden.*
- 2. Flaschen und Verbrauchsanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden.*
- 3. Achten Sie darauf, dass die Flüssiggasflaschen so aufgestellt werden, dass eine gefährliche Erwärmung des Gases über 40 Grad nicht eintreten kann.*
- 4. Flüssiggasflaschen dürfen nur stehend betrieben werden. Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert werden (festbinden). Sichern Sie die Gasleitung gegen mögliche Beschädigungen.*
- 5. Anschlussschläuche dürfen 400 mm Länge nicht überschreiten. Ausnahme unter Verwendung einer Schlauchbruchsicherung bis 1.600 mm zulässig.*
- 6. Es dürfen nur DVGW- zugelassene Schläuche nach EN 559/DG 3612 verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.*

7. *Verwenden Sie nach Möglichkeit jeweils nur eine Flüssiggasflasche mit einem Inhalt von bis zu 14 Kg. Beachten Sie, dass Schutzbereiche von Zündquellen und brennbaren Stoffen eingehalten werden müssen.  
Im Innenbereich von 1,0 m über dem Flaschenventil und 2,0 m um die Gasflasche, im Freien 0,5 m über dem Flaschenventil und 1,0 m um die Flasche.*
8. *Halten Sie einen **FEUERLÖSCHER** der **Brandklasse ABC** mit 10 Löschmitteleinheiten bereit. Bei der Verwendung von Friteusen muss zusätzlich zum Feuerlöscher eine **LÖSCHDECKE** oder ein **CO2-LÖSCHER** vorhanden sein.*
9. **Lassen Sie die zusammengebaute Anlage vor Inbetriebnahme durch ein anerkanntes Gas- Fachbetrieb auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit prüfen und halten Sie die Prüfbescheinigung des Sachkundigen vor Ort bereit. Teilen Sie 3 Tage vor Veranstaltung der Stadt- bzw. der Gemeindeverwaltung mit, welche Firma die Überprüfung übernimmt.**
10. **Sollten Sie trotz aller Sicherheitsvorkehrungen Verdacht schöpfen, dass die Anlage undicht ist und Gas austritt, veranlassen sie sofort die folgenden Maßnahmen:**
- *Behälterventil schließen!*
  - *Zündquellen vermeiden!*
  - *sofern möglich: Lüftung verbessern!*
  - *Gefahrenbereich räumen, erforderlichenfalls Verständigung der Feuerwehr Tel.: 112 !*
  - *Anlage erst nach Überprüfung durch einen Sachkundigen wieder in Betrieb nehmen lassen!*